

1971	Ausgegeben zu Bonn am 20. August 1971	Nr. 83
Tag	Inhalt	Seite
9. 8. 71	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für geschlachtetes Geflügel und für Geflügelteile 7849-1-5	1345
9. 8. 71	Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über Vermarktungsnormen für Eier 7847-6-8-2	1347
20. 8. 71	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark (Beethoven-Gedenkmünze)	1349

Hinweis auf andere Verkündungsblätter	
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 39 und Nr. 40	1350
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1351

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für geschlachtetes Geflügel und für Geflügelteile

Vom 9. August 1971

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Handelsklassengesetzes vom 5. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1303), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Handelsklassengesetzes vom 12. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 188), wird vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie und Gesundheit und für Wirtschaft und Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für geschlachtetes Geflügel und für Geflügelteile vom 15. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1368), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 537), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Entsprechen geschlachtetes Geflügel oder Geflügelteile nicht mehr den Angebotszuständen ‚tiefgefroren‘ oder ‚gefroren‘, so sind dieses Geflügel oder diese Geflügelteile wie folgt zu kennzeichnen:

1. Durch Kälteeinwirkung noch erstarrtes Geflügel oder Geflügelteile mit dem Hinweis: ‚Angebotszustand gefroren nicht mehr erfüllt — zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt‘.

2. Nicht mehr durch Kälteeinwirkung erstarrtes Geflügel oder Geflügelteile mit dem Hinweis: ‚Aufgetaut — zum sofortigen Verbrauch bestimmt‘.

Auch nach erneuter Kältebehandlung ist diese Kennzeichnung mit dem Zusatz ‚erneut kältebehandelt‘ beizubehalten.“

2. In § 6 Abs. 2 werden das Komma hinter Nummer 3 durch einen Punkt ersetzt und die Worte „4. aufgetaut.“ gestrichen.

3. Die Anlage zu den §§ 2 und 6 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer I Abschnitt B werden in der Nummer 1 der Buchstabe h und die dazugehörige Beschreibung von Angebotszuständen gestrichen.

b) Die Ziffer III wird wie folgt geändert:

aa) Der Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Gefroren

Unmittelbar nach der Schlachtung auf eine Kerntemperatur von mindestens — 12° C eingefroren und auf dieser Temperatur gehalten. Bei der Entnahme aus dem Transportraum und bei der Abgabe an den Verbraucher darf eine vorübergehende Tempera-

turerhöhung der Geflügel-Randschicht um höchstens 3° C bis auf — 9° C eingetreten sein."

- bb) Der Buchstabe d und die dazugehörige Beschreibung dieses Angebotszustandes werden gestrichen.
- c) In Ziffer IV erhält der Buchstabe c folgende Fassung:
- „c) Bratfertig — Kochfertig
Ausgenommen, ohne Kopf, Kropf, Speiseröhre, Luftröhre, Hals, After und Geschlechtsorgane. Ständer (Paddeln) sind im Fuß-(Tarsal-)Gelenk oder unterhalb des Fuß-(Tarsal-)Gelenks entfernt. Die genießbaren Innereien (Leber, Herz,

Muskelmagen) und der Hals werden in hygienisch einwandfreier Verpackung dem Schlachttierkörper beigelegt; werden einzelne Teile regelmäßig nicht beigelegt, so ist ein Hinweis hierauf erforderlich."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Handelsklassengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Die Verordnung tritt vier Wochen nach Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. August 1971

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Dritte Verordnung
zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68
des Rates der Europäischen Gemeinschaften
über Vermarktungsnormen für Eier**

Vom 9. August 1971

Auf Grund des § 1 Abs. 3, des § 2 Abs. 2 und des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Handelsklassengesetzes vom 5. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1303), geändert durch das Gesetz vom 12. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 188), wird vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie und Gesundheit und für Wirtschaft und Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates und hinsichtlich § 2 auf Grund des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom Bundesminister verordnet:

§ 1

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über Vermarktungsnormen für Eier vom 15. Oktober 1968 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 258/1) verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 2 Abs. 1 und
 - a) Artikel 3 Hühnereier (Artikel 1 Nr. 1) vermischt mit Eiern anderer Geflügelarten,
 - b) Artikel 6, 7 oder 8 Eier, die den Anforderungen der Güteklasse A oder B nicht entsprechen, als Eier dieser Güteklassen,
 - c) Artikel 11, 12, 14 oder 15 Eier der Güteklassen ohne ein vorgeschriebenes oder mit einem anderen als dem für die jeweilige Güteklasse zugelassenen Zeichen,
 - d) Artikel 13, 14 oder 15 in die Güteklasse B oder C einsortierte Eier ohne ein vorgeschriebenes oder mit einem anderen als für die Güteklasse zugelassenen Zeichen,
 - e) Artikel 16, 17 oder 21 Eier in Großpackungen, die nicht vorschriftsmäßig mit einer Banderole oder mit Etiketten verschlossen oder nicht mit den vorgeschriebenen Angaben oder mit einer nicht zugelassenen Angabe versehen sind,
 - f) Artikel 16, 18, 19 oder 21 Eier in Kleinpackungen, die nicht mit den vorgeschriebenen Angaben oder mit einer nicht zugelassenen Angabe versehen sind, oder Eier, die nicht den vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen, in Kleinpackungen mit der Bezeichnung „Extra“

zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt,

2. entgegen Artikel 4 Abs. 1 Eier oder Industrie-eier an andere als die dort bezeichneten Stellen liefert,
3. entgegen Artikel 5 Abs. 1 ohne Erlaubnis Eier nach Güte- oder Gewichtsklassen sortiert,
4. entgegen den Artikeln 6 und 9 Eier der Güteklasse C oder bebrütete Eier dieser Güteklasse verbotswidrig abgibt,
5. entgegen Artikel 20 Abs. 1 Eier im Einzelhandel nicht getrennt nach Güte- und Gewichtsklassen oder ohne die vorgeschriebenen Angaben feilhält oder anbietet,
6. entgegen Artikel 23 Eier, die nicht den vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen, in den freien Verkehr des Geltungsbereichs dieser Verordnung einführt oder
7. einer nach Artikel 24 für verpackte und für die Ausfuhr bestimmte Eier geltenden Vorschrift zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 95/69 der Kommission vom 17. Januar 1969 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 über Vermarktungsnormen für Eier (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 13 S. 13) verstößt,

1. indem er
 - a) entgegen Artikel 3 Eier in Packungen einschließlich des inneren Verpackungsmaterials, die nicht den vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen,
 - b) entgegen Artikel 8 Eier in Packungen mit der Bezeichnung „Extra“, auf denen die Banderole nicht oder nicht vorschriftsmäßig angebracht oder gekennzeichnet ist,
 - c) entgegen Artikel 9 bebrütete Eier, die nicht vorschriftsmäßig gekennzeichnet sind, zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt oder
2. indem er entgegen Artikel 4 Eier lagert oder befördert.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 1295/70 der Kommission vom 1. Juli 1970 über ergänzende Vorschriften zur Kennzeichnung bestimmter Verpackungen für Eier, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 über Vermarktungsnormen für Eier fallen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 145 S. 1), verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 1, 3 Abs. 2 oder Artikel 4 Abs. 1 herabgestufte Eier in Packungen, die nicht

nur Eier einer Partie enthalten oder die nicht den vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen, oder in Großpackungen ohne die vorgeschriebenen Banderolen oder Etiketten,

2. entgegen Artikel 2, 3 Abs. 2 oder Artikel 4 Abs. 1 Eier umpackt oder umgepackte Eier in Packungen, die nicht nur Eier einer Partie enthalten oder die nicht den vorgeschriebenen Anforderungen an Beschriftung und Beschaffenheit entsprechen, oder in Großpackungen ohne die vorgeschriebenen Banderolen oder Etiketten

zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 des Handelsklassengesetzes mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 2

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Handelsklassengesetzes und nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 und 7 ist das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, soweit es nach § 5 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über Vermarktungsnormen für Eier vom 20. Januar 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 107) für die Überwachung zuständig ist.

§ 3

Die Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über Vermarktungsnormen für Eier wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden jeweils hinter dem Wort „Rechnungen“ ein Komma sowie die Worte „Lieferscheinen und sonstigen Transportbegleitpapieren“ eingefügt.
2. In § 3 werden vor dem Wort „angeboten“ die Worte „zum Verkauf vorrätig gehalten,“ eingefügt.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Überwachung durch das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft

Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und dieser Verordnung beim Verbringen von Eiern

1. aus dritten Ländern in den Geltungsbereich dieser Verordnung, solange die Erzeugnisse Zollgut sind,
2. aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung in diese Länder

wird dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft übertragen.“

4. § 6 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden hinter dem Wort „Rechnungen“ ein Komma sowie die Worte „Lieferscheinen oder sonstigen Transportbegleitpapieren“,
 - b) in Nummer 3 werden vor dem Wort „anbietet“ die Worte „zum Verkauf vorrätig hält,“
- eingefügt.

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Handelsklassengesetzes und § 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. August 1971

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Bekanntmachung
über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark
(Beethoven-Gedenkmünze)

Vom 20. August 1971

Auf Grund des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 323) ist zur Erinnerung an den 200. Geburtstag des Komponisten Ludwig van Beethoven eine Bundesmünze (Gedenkmünze) im Nennwert von 5 Deutschen Mark geprägt worden, die ab 7. September 1971 in den Verkehr gebracht wird.

Die Münze besteht aus einer Legierung von 625 Tausendteilen Feinsilber und 375 Tausendteilen Kupfer. Sie hat einen Durchmesser von 29 mm und ein Gewicht von 11,2 Gramm.

Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden glatten Randstab umgeben.

Die Wertseite zeigt in der Mitte den Bundesadler und unterhalb des Schwanzes und der Krallen die durch die Wertziffer 5 geteilte Jahreszahl 1970. Das Münzzeichen F der Staatlichen Münze Stuttgart ist in dem Bogen der Wertziffer 5 untergebracht.

Die Umschrift lautet:

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
5 DEUTSCHE MARK

Die Bildseite zeigt das Kopfbild Ludwig van Beethovens mit der Umschrift: LUDWIG VAN BEETHOVEN · 1770—1827 ·

Der glatte Münzrand ist mit der vertieften Inschrift versehen:

ALLE MENSCHEN WERDEN BRUDER

Zwischen dem Anfang und dem Ende der Inschrift ist ein Ornament eingeprägt.

Der Entwurf der Münze stammt von dem Bildhauer Siegmund Schütz, Berlin.

Dies wird namens der Bundesregierung bekanntgemacht.

Bonn, den 20. August 1971

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Schiller



Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 39, ausgegeben am 12. August 1971

Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	1017
13. 7. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls wegen Verbots des Gaskriegs	1018
13. 7. 71	Bekanntmachung über die Fortgeltung des deutsch-britischen Auslieferungsvertrages vom 14. Mai 1872 in der Fassung der deutsch-britischen Vereinbarung über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher vom 23. Februar 1960 im Verhältnis zu Lesotho	1020
22. 7. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung ...	1021
22. 7. 71	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 122 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigungspolitik	1022
27. 7. 71	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation	1023

Nr. 40, ausgegeben am 13. August 1971

10. 8. 71	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	1025
	224-4, 215-1	
5. 8. 71	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 12/71 — Zollkontingente für griechische Verarbeitungsweine)	1026
27. 7. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut	1027
5. 8. 71	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich der Niederlande und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Nutzung des Gaszentrifugenverfahrens zur Herstellung angereicherten Urans	1027

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
27. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1615/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	28. 7. 71 L 169/1
27. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1616/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	28. 7. 71 L 169/3
27. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1617/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	28. 7. 71 L 169/5
27. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1618/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker oder Rohzucker	28. 7. 71 L 169/6
27. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1619/71 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	28. 7. 71 L 169/7
27. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1620/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 204/67/EWG über die Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungen für Schweinefleischzeugnisse, mit Ausnahme von geschlachteten Schweinen	28. 7. 71 L 169/9
27. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1621/71 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch	28. 7. 71 L 169/11
27. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1622/71 der Kommission betreffend die Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1505/70 über bestimmte Maßnahmen auf den Sektoren Getreide und Reis infolge der Abwertung des französischen Franken	28. 7. 71 L 169/17
27. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1623/71 der Kommission zur Feststellung, daß den zur Erlangung der Prämien für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen eingereichten Anträgen stattgegeben werden kann	28. 7. 71 L 169/18
27. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1624/71 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	28. 7. 71 L 169/19
26. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1627/71 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 816/70 und Nr. 817/70 bezüglich einiger Übergangsmaßnahmen auf dem Weinsektor	29. 7. 71 L 170/3
28. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1628/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	29. 7. 71 L 170/4
28. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1629/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	29. 7. 71 L 170/6
28. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1630/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	29. 7. 71 L 170/8
28. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1631/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	29. 7. 71 L 170/9
28. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1632/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	29. 7. 71 L 170/10
27. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1633/71 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	29. 7. 71 L 170/11

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
27. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1634/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 der Kommission vom 28. Juni 1968 über die bei der Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr geltende Definition der geschälten und geschliffenen Getreidekörner und der perlformig geschliffenen Getreidekörner	29. 7. 71	L 170/13
28. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1635/71 der Kommission über Einzelheiten der Beihilfe für Baumwollsaat	29. 7. 71	L 170/15
28. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1636/71 der Kommission über eine Ausschreibung zum Verkauf von Weißzucker, der sich im Besitz der französischen Interventionsstelle befindet	29. 7. 71	L 170/17
28. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1637/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 158/67/EWG über die Festsetzung der Ausgleichskoeffizienten für bestimmte Arten von Getreide	29. 7. 71	L 170/20
28. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1638/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2683/70 hinsichtlich der Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Vollmilchpulver	29. 7. 71	L 170/23
28. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1639/71 der Kommission zur Festsetzung der Höhe der ab 1. August 1971 bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates fallenden, aus Reis hergestellten Waren anwendbaren Teilbeträge	29. 7. 71	L 170/24
28. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1640/71 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	29. 7. 71	L 170/27
Andere Vorschriften		
26. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1625/71 des Rates über die zeitweilige vollständige Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Austern der Sorte „crassostréa gigas“ mit einem Stückgewicht von mehr als 100 g der Tarifstelle ex 03.03 B 1 b)	29. 7. 71	L 170/1
26. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1626/71 des Rates zur Erhöhung des Gemeinschaftszollkontingents für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A	29. 7. 71	L 170/2

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.